

**Rede von
Staatssekretär Gerd Lindemann
(Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)
anlässlich der Kundgebung zum Bundesjägertag 2008**

**am 23. Mai 2008 um 14:00 Uhr
im Congress Centrum Neue Weimarhalle**

Es gilt das gesprochene Wort!

1. Einleitung

Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrem heutigen Bundesjägertag.

Ich bin der Einladung gerne gefolgt, zumal sie mich nach Weimar geführt hat. Mit der Wahl dieses Veranstaltungsortes hat der Deutschen Jagdschutz-Verband in jeder Hinsicht eine gute Wahl getroffen: Weimar ist nicht nur eine wunderschöne Stadt, die zum UNESCO-Weltkulturerbe zählt und mit Goethe und Schiller große Deutsche beheimatet hat. Weimar blickt zugleich auf eine lange jagdliche Tradition zurück: Das Jagdschloss Ettersburg - 1711 errichtet und vor kurzem erst in neuem Glanz wiedereröffnet - zählte zu einer der größten und prominentesten Jagdveranstaltungen nach dem Erfurter Fürstenkongress 1808 keine geringeren als Zar Alexander I und Napoleon zu seinen Gästen. Lassen Sie mich nun einen Überblick über die jagdpolitischen Themen geben, die uns derzeit beschäftigen.

2. Umweltgesetzbuch

Seit November vergangenen Jahres hält uns ein Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums in Atem, der die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wie auch die Jagd grundlegend betrifft. Ich spreche vom Umweltgesetzbuch (UGB). Ziel des UGB ist es, das zersplitterte deutsche Umweltrecht in einem Gesetzbuch zusammenzufassen. Dabei ist die Jagd vor allem durch den Teil III der UGB betroffen, mit dem das Natur- und Artenschutzrecht neu geordnet werden soll. Diese Materie, die derzeit noch im Bundesnaturschutzgesetz enthalten ist, wurde grundlegend überarbeitet. Dabei waren im UGB-Entwurf anfangs Verschärfungen enthalten, die nicht nur über das geltende Recht sondern auch über eine 1:1 Umsetzung europarechtlicher Vorgaben weit hinaus gingen. Ich will Ihnen an dieser Stelle Einzelheiten über anfängliche Gefechtslage ersparen. Im Rahmen der Ressortgespräche ist es uns jedenfalls gelungen, im Bereich des Artenschutzes einige Spitzen zu kappen. Bevor ich aber auf den aktuellen Sachstand zu sprechen komme, erlauben Sie mir einige grundsätzliche Anmerkungen zum Verhältnis Jagdrecht/Naturschutzrecht und damit zur Bedeutung, die dem UGB und insbesondere seinem Teil III für das Jagdrecht und damit die Jagd zukommt.

Grundsätzlich sind Jagdrecht und Naturschutzrecht getrennte Rechtskreise. Dies ist zuletzt 2006 durch die Föderalismusreform, der umfassenden Neuordnung unserer Verfassung, auf höchster bundesgesetzlicher Ebene ausdrücklich bestätigt worden. Angesichts dieser grundsätzlichen Trennung der Rechtskreise könnte man meinen: Was gehen uns Änderungen im Naturschutzrecht an? Die betreffen uns doch nicht! Es gibt aber Überschneidungen, die dazu führen, dass uns Jägern Änderungen im Natur- und Artenschutzrecht nicht gleichgültig sein dürfen.

Dabei geht es z. B. um die Frage: Wann ist eine Tierart in Deutschland heimisch? Wir alle wissen, dass das Jagdrecht nur für das heimische Wild gilt. Deshalb sind auch nur heimische Tierarten, als jagdbar im Bundesjagdgesetz und den Jagdgesetzen der Länder gelistet. Diese Tierartenlisten, meine Damen und Herren, sind aber nicht in Blei gegossen. Wie schon in der Vergangenheit bei Arten wie z. B. den Rabenvögeln oder jüngst der Nilgans in Nordrhein-Westfalen wird sich auch in Zukunft immer wieder die Frage stellen, ob neue Tierarten dem Jagdrecht unterstellt werden können, soweit internationale Vorgaben ihre Bejagung zulassen bzw. dem nicht entgegenstehen. Dies gilt umso mehr, als aufgrund des Klimawandels neue Arten zu uns kommen werden. Hier müssen wir flexibel reagieren können. In das Jagdrecht können sie aber nur dann aufgenommen werden, wenn sie bei uns heimisch sind. Für die Beurteilung dieser Frage kann man zurzeit noch auf eine entsprechende Definition im Bundesnaturschutzgesetz zurückgreifen - von der sich der UGB-Entwurf jedoch ersatzlos verabschieden wollte!

Ohne die klare Richtschnur einer Definition, ist jedoch nicht nur Rechtsunsicherheit vorprogrammiert. Es sind vor allem entsprechende Auseinandersetzungen mit dem Naturschutz darüber vorprogrammiert ob eine Art als heimisch oder nicht heimisch einzuordnen ist. Dabei ist es nach unserer Auffassung wesentlich, dass Naturschutzrecht und Jagdrecht dieselbe Sprache sprechen, wenn es um diese Einordnung geht. Andernfalls können Sie sich sicher vorstellen, dass das Ergebnis, je nachdem, ob man diese Frage durch die Brille des Bundesumweltministeriums oder die meines Hauses betrachtet, höchst gegensätzlich ausfallen kann. Dies schon allein deshalb, weil BMU bei Neubürgern gerne zwischen guten - die sich auf natürlichem Wege hier ausbreiten - und bösen Neubürgern - die durch menschlichen Einfluss zu uns gelangen - unterscheiden möchte. Das, meine Damen und Herren, ist allerdings eine Philosophie, die ich nicht teilen kann.

Meiner Ansicht nach müssen einheitliche Maßstäbe angelegt werden und es geht nicht an, dass ein und dasselbe Tier jagdrechtlich so und naturschutzrechtlich anders eingeordnet wird. Wie eingangs bereits erwähnt, ist es uns gelungen, dass die geltende Rechtslage/Definition "heimisch" beibehalten wird. Insofern konnte dieser „Krisenherd“ entschärft werden. In einem anderen Punkt aber konnten wir noch keine einvernehmliche Lösung erreichen. Ich spreche von der sogenannten Unberührtheitsklausel, die bislang das Verhältnis Jagdrecht/Naturschutzrecht eindeutig festlegt:

Danach hat das Jagdrecht - des Bundes und der Länder - Vorrang vor dem Naturschutzrecht solange und soweit das Jagdrecht Regelungen zum besonderen Artenschutz trifft.

Mit anderen Worten: Naturschutzrecht kann im Jagdbereich nur ergänzend dort Anwendung finden, wo das Jagdrecht Lücken/unvollständige Regelungen aufweist. Das BMU wollte diese Klausel ursprünglich ganz streichen. Uns ist es gelungen, zumindest den grundsätzlichen Erhalt der Klausel zu sichern. Allerdings will das BMU sie nach dem aktuellen Verhandlungsstand nur noch für das Jagdrecht des Bundes gelten lassen - nicht aber für das Landesjagdrecht. Dies meine Damen und Herren, würde jedoch im Ergebnis dazu führen, dass das Landesjagdrecht vom Naturschutzrecht des Bundes überlagert wird. Überlagerung bedeutet insbesondere: Es wäre keine Listung neuer Tierarten als Wild in Landesjagdgesetzen möglich, sofern die Tierart bereits dem besonderen Artenschutzrecht des BMU unterliegt.

Eine Modifizierung der Unberührtheitsklausel, wie sie derzeit vom BMU angestrebt wird, birgt damit die Gefahr, dass die Trennung der Rechtskreise Jagd-/Naturschutzrecht und die zurzeit noch bestehende gleiche Augenhöhe der beiden Rechtsbereiche auf Landesebene unterlaufen wird. Damit sind vor allem ureigene Interessen der Länder betroffen, die in Kürze - ebenso wie die Verbände - Gelegenheit bekommen werden, zum UGB Stellung zu nehmen. Ihr Votum, wie auch das Votum maßgeblicher Verbände, wie etwa des Deutschen Jagdschutz-Verbandes oder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, wird von wesentlicher Bedeutung für unsere weiteren Verhandlungen mit BMU sein. Sie können an dieser Stelle versichert sein, dass wir uns weiterhin mit allem Nachdruck für die Trennung der Rechtskreise einsetzen werden.

3. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Luxemburg zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften nach luxemburgischen Recht

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich nun auf ein Thema zu sprechen kommen, das in den letzten Wochen und Monaten für einigen Aufruhr in Fachkreisen, aber auch in der Jagdpresse gesorgt hat. Die Rede ist vom jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften.

Der Gerichtshof hat mit diesem Urteil der Klage einer Jagdgegnerin gegen Luxemburg stattgegeben und die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft nach luxemburgischen Recht für unvereinbar mit der Menschenrechtskonvention erklärt. Die Zwangsmitgliedschaft - so das Gericht - stelle einen **unverhältnismäßigen Eingriff** in das Recht auf freie Nutzung des **Eigentums** und in die sogenannte **negative Vereinigungsfreiheit** dar, also das Recht, einer Vereinigung fern zu bleiben. Dabei ergibt sich die Unverhältnismäßigkeit für das Gericht im Wesentlichen aus drei Aspekten des luxemburgischen Rechts:

1. Hätten Jagdgegner in Luxemburg **praktisch keine Möglichkeit, der Zwangsmitgliedschaft zu entgehen**. Insbesondere bestehe keine realistische Chance in der Genossenschaftsversammlung einen Beschluss zur Nichtverpachtung der Flächen zu erreichen, da die hierzu erforderliche 2/3 Mehrheit nicht erreicht wurde.
2. Eine anteilige Beteiligung am Pachterlös im Falle der Bejagung/Verpachtung der Fläche sei unbeachtlich, da sie als Kompensation für eine ethische Ablehnung der Jagd nicht geeignet sei - u n d im Übrigen sei.
3. **Es nicht plausibel sei, dass eine Herausnahme der Jagdgegner-Fläche** aus der Jagdgenossenschaft zu einer **Gefahr für das Allgemeinwohl** (wegen Störung des ökologischen Gleichgewichts) **führen**, da nach luxemburgischen Recht bestimmte Flächen/Eigentümer der Zwangsmitgliedschaft von vornherein nicht unterfallen (z. B. Güter der Krone ab 250 Hektar, Parks, Hausgärten, öffentliche Straßen, Schienenwege). Mit anderen Worten, das **Gesetz sehe selbst keine flächendeckende Bejagung vor**.

Auch wenn die Entscheidung keine unmittelbare Wirkung für das deutsche Jagdrecht und seine Regelungen zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften hat, verfolgen wir die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sehr aufmerksam - und auch mit zunehmender Sorge. Denn bereits im Jahr 1999 hatte das Gericht in einem Urteil gegen Frankreich zum sog. Verdeille-Gesetz die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften nach französischem Recht für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt. Und jetzt die Entscheidung gegen Luxemburg im gleichen Tenor. Wobei hier vor allem auffällt, dass das Gericht wesentliche Aspekte völlig außer Acht gelassen hat, denn der EGMR geht mit keinem Wort darauf ein, dass **Mehrheitsbeschlüsse Ausdruck demokratischer Willensbildung** sind

- ebenso wenig berücksichtigt der Gerichtshof, dass und welche **Konsequenzen** die **Nicht-Bejagung** der jagdgenossenschaftlichen Flächen insgesamt bzw. einzelner Flächen von Jagdgegnern
- **für die übrigen Jagdgenossen** hat (z. B. bezüglich künftiger Verpachtbarkeit der Flächen und entsprechenden finanziellen Einbußen bei Nichtverpachtung, Wildschadensregulierung),
- **für die Grundstücksnachbarn** der Jagdgenossenschaft (Wildschadensregulierung) s o w i e
- **für die Allgemeinheit** (umfassendes Hegeziel, Wildfolge/Tierschutz, Seuchenbekämpfung/Schweinepest etc.) hat.

Mit anderen Worten, es hat für das Gericht keine Rolle gespielt, inwieweit bei einer Nicht-Bejagung die Menschenrechte Dritter (auf Eigentum) bzw. die Interessen der Allgemeinheit beeinträchtigt werden (obwohl die Luxemburgische Regierung darauf im Verfahren hingewiesen hatte!). Nicht berücksichtigt hat der Gerichtshof auch die Frage, **ob und welche ggf. milderer Eingriffe** (statt der Zwangsmitgliedschaft) dem Gesetzgeber zur Verfügung gestanden hätten, um den von ihm verfolgten Allgemeinwohlaspekt zu verfolgen und ob diese milderer Mittel gleichermaßen geeignet gewesen wären. Ungeachtet dieser unberücksichtigten Aspekte ist jedoch zweierlei festzuhalten:

1. Ja, es bestehen Parallelen zwischen Luxemburgischem und Deutschem Recht, denn

- auch wir kennen ein Mehrheitsprinzip bei Beschlüssen der Jagdgenossenschaft. Allerdings ist bei uns (statt 2/3 der Eigentümer) nur die einfache Mehrheit der anwesenden/vertretenen Eigentümer s o w i e der vertretenen Flächen erforderlich.

- auch wir kennen eine anteilige Beteiligung am Pachterlös für die einzelnen Jagdgenossen, die bei uns ebenfalls nicht als Kompensation für eine ethische Ablehnung der Jagd gedacht ist u n d
- auch bei uns sind nicht alle Flächen in einer Jagdgenossenschaft zusammengefasst (z. B. Eigenjagdbezirke).

2. **Aber:** Es gibt auch einen ganz zentralen Unterschied zum luxemburgischen Recht: die Pflicht zur Hege! Sie verpflichtet neben den Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich alle Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts zur Bejagung ihrer Flächen. Und dies aus Gründen des Allgemeinwohls, denn die Hege verpflichtet zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie zur Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.

Damit meine Damen und Herren,

liegt der alles entscheidende Dreh- und Angelpunkt bei der Hegepflicht des Deutschen Rechts, die letztlich vom Grundsatz her kein Grundstück von der Bejagung ausnimmt, solange dies aus Gründen der Hege notwendig ist. Wir müssen damit rechnen, dass über kurz oder lang auch das deutsche Recht zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften auf den Prüfstand des Europäischen Menschengerechtigthof gehoben wird. Konkrete Hinweise, dass eine entsprechende Klage vom Gerichtshof bereits angenommen wurde, haben wir bislang zwar nicht. Wenn es soweit wäre, würde die Bundesregierung vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert. Es ist aber damit zu rechnen, dass hiesige Jagdgegner sich die Argumentation des Gerichts zu Nutze machen, um gegen ihre Zwangsmitgliedschaft in deutschen Jagdgenossenschaften vor dem Europäischen Menschengerechtigthof vorzugehen. Inwieweit sie damit durchdringen wird vor allem auch davon abhängen, ob und wieweit die Unterschiede im deutschen Recht ausreichen, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Menschenrechte zu begründen.

Eines aber kann ich Ihnen versichern: Wir werden uns dafür einsetzen, dass das System der Jagdgenossenschaften, das sich - so wie es ist - bewährt hat, Bestand hat. Deshalb wollen wir in einer Arbeitsgruppe, unter Beteiligung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes und anderer maßgeblicher Verbände Verteidigungslinien erarbeiten, um für den Fall der Fälle vorbereitet zu sein.

4. Elektroreizgeräte in der Hundebildung

Meine Damen und Herren,

ich möchte nun auf ein Thema zu sprechen kommen, das insbesondere all diejenigen unter Ihnen interessieren wird, die Hunde führen, ausbilden bzw. ausbilden lassen. Ich meine den Einsatz von Elektroreizgeräten in der Hundebildung. Wie Sie sicher wissen, verbietet das Tierschutzgesetz (in § 3 Nr. 11) die Verwendung von Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränken oder es zur Bewegung zwingen und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Mit Urteil vom 23. Februar 2006 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass dieses Verbot grundsätzlich auch den Einsatz von Elektroreizgeräten in der Hundebildung erfasst, da das Tierschutzgesetz an die Eignung der Geräte anknüpft und nicht an deren Anwendung im konkreten Einzelfall. Seitdem ist über dieses Thema viel diskutiert und geschrieben worden. Sehr bald wurde auf Seiten der Befürworter der E-Geräte der Ruf nach gesetzlichen Regelungen laut, die den Einsatz dieser Geräte - bei entsprechender Sachkunde - legitimieren sollten. Als dann im Zuge der Beratungen der am 1. April 2008 in Kraft getretenen Änderung des Waffengesetzes das Thema - in ganz anderem Zusammenhang - erneut erörtert wurde, bekam die Diskussion wieder neuen Wind. Was war passiert?

Das Waffenrecht definiert unter anderem, welche Gegenstände als Waffe im Sinne des Waffenrechts zu qualifizieren sind. Hierzu zählten bislang auch Gegenstände, die - ich zitiere wörtlich – „bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung Verwendung findenden Gegenstände.“ Auf Initiative des Bundesrates wurde diese Ausnahme im Laufe der Beratungen auch auf die „sachgerechte Hundebildung“ erweitert.

Der Bundesrat wollte damit offenbar sicherstellen, dass Elektroreizgeräte, die zur Hundebildung dienen, nicht als Waffe im Sinne des Waffenrechts gelten und damit auch kein Waffenschein etc. für sie erforderlich ist. Dem Beschluss des Bundesrates ist der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 22. Februar 2008 gefolgt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit Elektroreizgeräte in der Hundeausbildung verwendet werden dürfen. Ihr Einsatz bleibt tierschutzrechtlich verboten! Ich weiß, dass die aktuelle Rechtslage unbefriedigend ist und lasse mögliche Optionen für eine sachgerechte Lösung gründlich prüfen. Dabei stehen wir natürlich auch in Kontakt mit den anderen betroffenen Ministerien. Die sauberste Lösung, das will ich an dieser Stelle nicht verhehlen, wäre eine Änderung des Tierschutzgesetzes. Allerdings bin ich lange genug im politischen Geschäft, um sagen zu können, dass wir für ein solches Vorhaben kaum die notwendige Unterstützung im Parlament bekommen werden. Zu stark sind Tierschutzinteressen auch dort vertreten. Insofern sind wir gehalten, andere Optionen zu prüfen.

5. Beutegreifer in unserer Kulturlandschaft

Meine Damen und Herren,

gestatten Sie mir zum Schluss auch ein Wort zum Thema „Beutegreifer in unserer Kulturlandschaft“. Die Zeiten, in denen Wölfe allgemein als böse verteufelt, in den Märchen der Gebrüder Grimm als hinterhältige Bösewichte beschrieben wurden und ganze Volksfeste auf dem Land gefeiert wurden, wenn ein Wolf zur Strecke kam, sind gottlob längst Historie. In der Gesellschaft hat hier ein Umdenkungsprozess stattgefunden, in dem Nachhaltigkeit einen großen Stellenwert hat. Nachhaltigkeit, die in der jagdlichen Tradition schon sehr früh verwurzelt war. Durch ein stark verbessertes Wissen über natürliche Abläufe, durch ein stark gestiegenes Umweltbewusstsein der Jäger und breiter Bevölkerungskreise steht heute der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der natürlichen Artenvielfalt auch politisch im Vordergrund. (Siehe Bonner CBD-Artenschutz-Konferenz in diesen Tagen).

Vorreiter dieser Entwicklung waren - und das kann man nicht ohne Stolz sagen - die Jäger. Lange bevor es einen amtlichen Naturschutz gab, fand der Gedanke der pfleglichen Nutzung und der Artenerhaltung erste Ansätze in den jagdlichen Traditionen - heute würde man sagen „in einer guten fachlichen Praxis“ der Jäger. Den Hasen nicht aus der Sasse zu schießen, die Ente nicht auf dem Teich - darin kommt schon der Grundsatz zum Tragen, nicht alles platt zu machen, was da kreucht und fleucht. Ich kann es auf den Nenner bringen: Die Grundsätze des deutschen Waidwerks beinhalten zu einem Großteil auch Gebote zur Artenerhaltung und natürlich auch zum Tierschutz.

Meine Damen und Herren,

wo stehen wir heute? Wir leben in einer Kulturlandschaft, in einer von intensiver Landwirtschaft, von einem dichten Infrastrukturnetz und von einem hohen Bevölkerungsdruck geprägten Landschaft.

Dies bringt einen Teil unserer Tier- und Pflanzenarten in Bedrängnis, andere werden begünstigt. Sie kennen ausreichend Beispiele für diese Erscheinung, der wir Jäger zusammen mit dem Naturschutz situationsangepasst entgegenwirken müssen. Dabei gibt es auch erhebliche Erfolge auf Projektebene, die zeigen, dass Jäger und Naturschützer hervorragend zusammenarbeiten können. Es gibt mittlerweile hunderte von Biotopgestaltungsprojekten und Artenhilfsprogramme, die Sie, die Jäger mit hohem Zeit- und Geldaufwand realisiert haben. Anerkennung und Dank hierfür!

Aber es gibt natürlich auch Probleme, die ich offen ansprechen will: Manche Beutegreiferarten sind im Begriff, Kultstatus zu erlangen und sich damit einer rationalen Betrachtungsweise zu entziehen. Eine Tendenz hierfür sehe ich bei Wolf und Luchs sowie bei einigen Greifvogelarten. Kulturstatus sehe ich aber auch bei nicht jagdbaren Arten, wie beim Biber, die möglicherweise irgendwann einmal jagdlich interessant werden können.

Meine Damen und Herren,

es hilft nichts - schon gar nicht der Natur - wenn wir einige Tierarten heilig sprechen. Es hilft auch nichts, wenn man versucht, die nachhaltige jagdliche Nutzung zu beschränken, um dadurch der Natur zu helfen. Hierdurch würde der Naturschutz lediglich starke Verbündete verlieren. Was wir brauchen, ist ein ehrlicher Umgang mit Tierarten, denen Kultstatus verliehen wird. Es darf nicht ein Tabu bleiben, darüber zu diskutieren, inwieweit die Jagdseite dazu beitragen kann, im Rahmen von Managementplänen oder im Zuge der Jagdausübung nach Bundes- und Landesrecht Problemtierarten vernünftig zu regulieren. Ich bin gerne bereit, für diese Diskussion eine Plattform zu schaffen. Ich biete Ihnen, Herr Präsident Borchert, an, einen Kongress über das Thema „Beutegreifer in unserer Kulturlandschaft“ auszurichten, um hierdurch eine sachliche Diskussion einzuleiten.

Meine Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche dem Bundesjägertag noch einen erfolgreichen Verlauf. Waidmannsheil!